

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 85 / 66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

26. September 1967

Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär

Prozeßbevollmächtigter:

Schriftführer

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1967 durch

Bundesrichter

Dr. Ha u g

-Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t und

Bundesrichter

H e y e r,

Bundessozialrichter

L ä e r und

Bundessozialrichter

V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 1966
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht von der Beklagten seit dem 1. Dezember 1959 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beteiligten streiten darüber, ob ihm statt dessen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht.

Der 1905 geborene Kläger - früher Bergmann, Maurerlehrling und Maurer - war seit 1945 selbständiger Bauunternehmer und als solcher in die Handwerksrolle eingetragen. Von 1945 bis zu seiner Befreiung von der Versicherungspflicht am 1. August 1957 entrichtete er Beiträge zur Handwerkerversicherung an die Beklagte. Seit 1959 hat er seinen Sohn, der Maurermeister ist, und seinen Schwiegersohn in sein Geschäft aufgenommen, wobei eine Gesellschaft gegründet wurde. Dazu hat der Kläger angegeben, daß er seitdem praktisch keine Tätigkeit mehr in seinem Betrieb ausübe.

Das Sozialgericht (SG) Aachen hat nach Einholung eines fachärztlichen Gutachtens die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 1. Dezember 1960 verurteilt, dem Kläger vom 1. Dezember 1959 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen nach weiterer Beweisaufnahme unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abgewiesen. Es sieht auf Grund der ärztlichen Gutachten und Befundberichte als erwiesen an, daß der Kläger zwar wegen Herzinsuffizienzerscheinungen berufsunfähig sei, daß er aber noch in der Lage sei, Büroarbeiten in seinem eigenen Unternehmen für drei Stunden täglich zu verrichten. Damit sei er nicht erwerbsunfähig. Könne ein als Handwerker pflichtversicherter Bauunternehmer gesundheitlich noch in seinem eigenen Betrieb in dem genannten Umfang tätig sein, so sei er in der Lage, noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

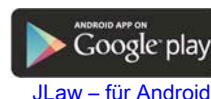
Regelmäßigkeit auszuüben und damit mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen. Ob eine selbständige Tätigkeit ganz allgemein als Erwerbstätigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) anzusehen sei, brauche hier nicht entschieden zu werden. In der Regel sei zwar davon auszugehen, daß die gesetzlichen Rentenversicherungen krankheitsbedingte Minderungen der Fähigkeit des Versicherten zur Verrichtung von abhängiger Arbeit auszugleichen hätten, da Grundlage und Voraussetzung der Versicherungspflicht im allgemeinen die abhängige Beschäftigung gegen Entgelt sei. Anders seien jedoch die Versicherungsverhältnisse der selbständigen Handwerker zu beurteilen, die nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (RGBl I 1900) und dem an seine Stelle getretenen Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker vom 8. September 1960 (BGBl I 737) versicherungspflichtig seien. Hier komme es auf ihre Fähigkeit zu einer Erwerbstätigkeit im eigenen Betrieb an, weil Grundlage der Versicherung die selbständige Tätigkeit sei. Dabei sei aber nicht erforderlich, daß der als Handwerker Versicherte noch stundenweise sein eigentliches Handwerk verrichten könne. Vielmehr genüge es, wenn er auf dem kaufmännischen Sektor noch eine gewisse regelmäßige Tätigkeit entfalten könne. Bei der Prüfung der Erwerbsunfähigkeit nach § 24 Abs. 2 AVG sei nur zu fragen, ob der Versicherte überhaupt noch in gewisser Regelmäßigkeit erwerbstätig sein könne. Sonstige Beschränkungen bestünden nicht. Es sei nach den Bestimmungen des Handwerksrechts auch zulässig, daß sich der Kläger auf einen Teil der dem Inhaber eines Handwerksbetriebes üblicherweise obliegenden Aufgaben beschränke, da alsdann gleichwohl sein Unternehmen noch als Handwerksbetrieb fortgeführt werden könne. Der Kläger habe selbst vorgetragen, daß sein Sohn Mitgesellschafter und Handwerksmeister sei. Nach § 7 Abs. 3 der Handwerksordnung könne ein Unternehmen als juristische Person in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Betriebsleiter, wie hier offenbar der Sohn, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfülle und insbesondere die Meisterprüfung bestanden habe. Mit einer täglichen dreistündigen Tätigkeit könne schließlich der Kläger noch mehr als geringfügige Einkünfte erzielen, da er insbesondere z.B. noch Verhandlungen mit Bauherren und Architekten führen und Steuerangelegenheiten bearbeiten könne. Er sei daher noch nicht erwerbsunfähig im Sinne von § 24 Abs. 2 AVG.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 12. Januar 1966 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 15. Januar 1963 zurückzuweisen

hilfsweise

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Gerügt wird unrichtige Auslegung des § 24 AVG. Das LSG wolle bei der Prüfung, ob der Versicherte noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben und damit mehr als geringfügige Einkünfte erzielen könne, den selbständigen Handwerker auf Tätigkeiten in seinem eigenen Betrieb verweisen, die mit den Funktionen und Aufgaben eines selbständigen Handwerkers nichts mehr zu tun hätten, z.B. auf die Tätigkeit als Pförtner, Aufseher oder dergleichen. Der Handwerker sei in die allgemeine Rentenversicherung eingegliedert und könne nicht anders behandelt werden wie die anderen versicherten Arbeitnehmer. Er werde benachteiligt.

- 5 -



- 5 -

wenn bei ihm die Unfähigkeit, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch eine Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht ausreichen sollte, sondern zusätzlich der Nachweis verlangt werde, daß er eine entsprechende Tätigkeit auch im eigenen Betrieb nicht mehr verrichten könne.

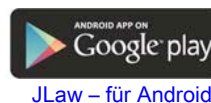
Außerdem sei zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. ua BSG 19, 147) versicherte Arbeitnehmer grundsätzlich nur auf Tätigkeiten verwiesen werden könnten, für die es Arbeitsplätze in zumindest nennenswerter Zahl, seien sie besetzt oder frei, überhaupt gebe, es sei denn, daß der Versicherte zufällig einen solchen nur ausnahmsweise vorhandenen Arbeitsplatz innehabe. Entsprechende Erwägungen müßten für die selbständigen Handwerker gelten. Er, der Kläger, könne daher, wenn überhaupt, auf eine Tätigkeit im eigenen Betriebe nur verwiesen werden, wenn er eine solche auch ausübe. Hieran aber fehle es bei ihm. Dazu könne er auch nicht gezwungen werden. Er sei nicht Alleininhaber. Sein früheres Geschäft werde jetzt von einer Gesellschaft mit drei Gesellschaftern weitergeführt. Es müsse als ein unzulässiger Eingriff in die Geschäftsführung der Gesellschaft angesehen werden, wenn durch eine Versagung einer Erwerbsunfähigkeitsrente an ihn ein Druck auf die Geschäftsführung ausgeübt werde, ihn mit bestimmten Funktionen im Unternehmen zu betreuen. Er könne allenfalls im Rahmen einer im Betrieb getroffenen Geschäftsverteilung arbeiten, wenn ihm diese eine entsprechende Tätigkeit zuweise. Die Geschäftsverteilung müsse indes der Geschäftsführung überlassen bleiben.

Außerdem genüge auch nicht die allgemeine "Feststellung", daß ein Handwerker in seinem Betrieb im kaufmännisch-organisatorischen Bereich noch tätig sein könne. Vielmehr müsse es dann doch noch darauf ankommen, ob er, der Kläger, solche Arbeiten auch verrichten könne. Insoweit sei aber

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der Sachverhalt vom LSG nicht genügend geklärt worden. Es dürfe nicht einfach unterstellt werden, daß er, der Kläger, über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfüge.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet. Die Auffassung des LSG, daß der Kläger noch nicht erwerbsunfähig im Sinne von § 1247 RVO = § 24 AVG sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zur Frage der Erwerbsunfähigkeit von Handwerkern hat das BSG bisher noch nicht Stellung genommen. Dagegen hat der Senat mit Urteil vom 20. Februar 1962 (abgedruckt in BSG, SozR § 27 AVG aF Nr. 3) für das frühere Recht entschieden, daß die Berufsfähigkeit eines selbständigen Handwerkers in einem höchstens mittelgroßen Betrieb in der Regel danach zu beurteilen ist, ob er "sein Handwerk" in der diesem eigentümlichen Kopplung von handwerklichen und technischen sowie organisatorischen und kaufmännischen Tätigkeiten noch so ausüben kann, daß seine Leistung der Hälfte der Leistung eines vergleichbaren gesunden Handwerkers entspricht; dagegen kommt es hier nicht darauf an, ob der Handwerker wegen seiner kaufmännischen und organisatorischen Fähigkeiten etwa noch ohne Verrichtung der zu seinem Handwerk gehörenden körperlichen Arbeiten ausschließlich leitender Unternehmer seines Betriebes sein kann und wie hoch alsdann dessen Ertrag ist. Soweit es sich jetzt darum handelt, wann ein Handwerker nach neuem Recht erwerbsunfähig ist, bestehen in Fortentwicklung dieses Urteils keine Bedenken, wenn das LSG davon ausgegangen ist, daß dies erst dann der Fall ist, wenn der Handwerker so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

wohl im handwerklich-technischen als auch im organisatorisch-kaufmännischen Bereich seines Betriebes auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch eine Erwerbstätigkeit erzielen kann. Mit Recht hat das LSG deshalb für entscheidungserheblich angesehen, daß der Kläger nach den im übrigen für den Senat bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) noch in der Lage ist, "Büroarbeiten in seinem eigenen Bauunternehmen für 3 Stunden täglich zu verrichten". Was die Revision hiergegen in rechtlicher Hinsicht vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Die Versicherung des selbständigen Handwerkers - früher in der Angestelltenversicherung und seit dem 1. Januar 1962 in der Arbeiterrentenversicherung - gründet sich auf dessen Tätigkeit im eigenen Betrieb. Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit muß daher in erster Linie von den Verhältnissen in diesem Betrieb ausgegangen und danach geprüft werden, ob sie für ihn noch in ausreichendem Umfang eine Erwerbsmöglichkeit zulassen. Es besteht kein Anlaß, insoweit den Handwerker genauso zu behandeln wie den versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, der in der Regel nur auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen werden kann. Damit erübrigt sich zugleich ein Eingehen auf die in BSG 19, 147 für versicherungspflichtige Arbeitnehmer entwickelten Grundsätze.

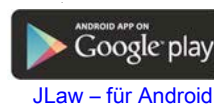
Soweit der Kläger vorbringt, das LSG wolle ihn damit auf Tätigkeiten als Pförtner, Aufseher usw. verweisen, kann ihm hierin nicht gefolgt werden. Aus den Urteilsgründen ergibt sich genügend deutlich, daß das LSG ihn nicht auf derartige Arbeiten hat verweisen wollen. Es stellt im Tatbestand ausdrücklich fest, der Kläger sei, wie er der Beklagten mitgeteilt habe, in seinem Einzelunternehmen "federführend" tätig gewesen; es seien elf Gesellen, elf Hilfsarbeiter und ein Lehrling beschäftigt worden, Büroangestellte seien nicht vorhanden gewesen; hierauf nimmt das LSG offensichtlich Bezug, wenn es auf Seite 11 der Urteilsgründe ausführt, der Kläger könne ua Verhandlungen mit Bauherren und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Architekten führen und Steuerangelegenheiten bearbeiten. Das LSG ist somit davon ausgegangen, der Kläger könne noch im kaufmännisch-organisatorischen Bereich verantwortliche Arbeiten verrichten.

Hiergegen wendet allerdings der Kläger ein, insoweit sei der Sachverhalt nicht genügend geklärt worden, es hätte nicht einfach unterstellt werden dürfen, daß er über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfüge. Wenn der Kläger jedoch jahrelang als Alleinunternehmer seinen Betrieb in der geschilderten Weise hat führen können, dann konnte das LSG davon ausgehen, daß er auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um in der geschilderten Art und Weise im kaufmännisch-organisatorischen Bereich seines Betriebes tätig zu sein. Deshalb ist § 103 SGG nicht verletzt. Abgesehen davon hat die Revision in der Revisionsbegründung aber auch nicht angegeben, was im einzelnen noch hätte aufgeklärt werden müssen und auf welchem Wege dies hätte geschehen müssen. Auch § 128 Abs. 1 SGG ist nicht verletzt, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat.

Erfolglos wendet der Kläger schließlich ein, jetzt werde "sein" Betrieb nicht mehr von ihm allein geführt, sondern von einer Gesellschaft, und diese habe ihm keine entsprechenden Aufgaben zugewiesen; damit gebe es für ihn keine Betätigungsmöglichkeiten, mit denen er noch irgendwelche Einkünfte erzielen könnte. Insbesondere bei selbständigen Handwerkern, deren Leistungsfähigkeit zwar eingeschränkt ist, deren Betrieb aber unter ihrer Beteiligung fortgeführt wird, hängt die Verrichtung einer Erwerbstätigkeit in diesem so sehr von ihrer Arbeitswilligkeit und ihrer Initiative ab, daß die abstrakte Möglichkeit zu einer entsprechenden Tätigkeit genügen muß. Daß diese Möglichkeit aber beim Kläger vorhanden ist, konnte das LSG annehmen. Als derjenige, der den Betrieb aufgebaut und jahrelang allein geführt hatte, hatte er es in der Hand, nach Eintritt seiner Berufsunfähigkeit sich im



- 9 -

Gesellschaftsvertrag die für ihn geeigneten Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten vorzubehalten. Wenn er davon keinen Gebrauch gemacht hat, kann das nicht bedeuten, daß er deshalb erwerbsunfähig ist.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)